

Beweisantrag:

Zu beweisende Tatsache

- 1) Die AktivistInnen protestierten am XXXX unter freiem Himmel
- 2) Sie führten ein Transparent mit der Aufschrift „XXX“ mit.
- 3) Diverse Medien wurde über die Protestaktion benachrichtigt. Sie beobachteten die Aktion und berichteten anschließend darüber.
- 4) PassantInnen beteiligten sich spontan an der Versammlung.
- 5) Zwischen den mindestens 10 Beteiligten gab es eine Interaktion.

Beweismittel

- Bilder
- Polizei-Zeug*innen,
- Akte

Begründung

Aus den Bildern wird zu entnehmen sein, dass die Angeklagten ein Transparent mit einem Radioaktiv-Warnzeichen und der Aufschrift „XXX“ mitführten. Sie hielten weiter Anti-Atom-Fahnen in der Hand.

Aus den Bildern wird zu entnehmen ein, dass eine Person sich der Versammlung spontan anschloss und auf das Baugerüst an der Brücke kletterte, um seitlich von der SeilaktivistInnen eine Antiatom-Fahne anzubringen.

Aus der Berichtserstattung über die Aktion wird zu entnehmen sein, dass sehr viel über die Aktion berichtet wurde. Viele PassantInnen befürworteten die Aktion und bedankten sich dafür dass die AktivistInnen informierten. DemonstrantInnen am Ufer verteilten Flugblätter, viele PassantInnen fragten ausdrücklich danach. Die Polizeibeamten vor Ort konnten feststellen, dass mindestens drei Personen Informationsmaterial aus der Versammlung heraus an Schaulustige verteilten, das ist aus einem Vermerk der Akte zu entnehmen. Die Beamten, die vor Ort eingesetzt wurden, werden es in einer Vernehmung bestätigen. Die Beamten werden weiter bekunden, dass zwei Personen von der Brücke aus die KletterInnen sicherten. Es gab offensichtlich eine Rollenaufteilung und eine Interaktion zwischen den Beteiligten. Die Beamten werden bekunden, dass die Beteiligten Handys nutzten, um miteinander zu kommunizieren, die Akustik ermöglichte eine störungsfreie verbale Kommunikation nicht.

Relevanz

Diese Tatsachen sind von erheblicher Bedeutung für dieses Verfahren, weil daraus zu schließen ist, dass es sich um eine Versammlung handelte.

Weiter kann eine solche Versammlung vom Sinn und Zweck einer Bestrafung nach §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO und oder §118 OWiG erfasst sein.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Februar 2011 wo es um eine Rechtsgüterabwägung zwischen Eigentumsstörung und Versammlungsfreiheit auf dem Privatgelände der Betreiberin des Frankfurter Flughafens Fraport ging, hat das Gericht geurteilt, dass Fraport in den Räumlichkeiten des Flughafens Demonstrationen nur unter strengen Bedingungen untersagen darf.

Zitat:

Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso

wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind (BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. (1 - 128)

Es erscheint gerade nicht aus der Luft gegriffen zu sein, dieses Urteil auf dem Gegenstand dieses Verfahrens zu übertragen und die Frage der Grundrechtsbindung und der Rechtsgüterabwägung zwischen der Betriebsanlagenverordnung ; die Anwendung von §118 OWiG und der Versammlung unter die Lupe zu nehmen.

Weil es um gesamtstaatliche Aufgaben geht, unterliegen Betriebsanlagen nach hiesiger Meinung genauso wie der Frankfurter Flughafen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. Hinzu kommt, dass die Betriebsanlagen im Staatsbesitz sind. Eine Demonstration an einer Brücke über eine Wasserstrasse fällt im Schutzbereich des Versammlungsrechts (Art. 8 GG).

Am Frankfurter Flughafen wurde versucht, unliebsame Demonstrationen per „Hausverbot“ also durch Ausübung der Hausrechtes zu unterbinden, die Staatsgewalt wurde zur Hilfe gerufen. In Fall des Atomtransportes ist es ähnlich. Mit der Verhängung eines Bußgeldes und Anwendung der Betriebsanordnungsverordnung sowie des §118 OWiG soll der Protest gegen die gefährliche, tödliche Atomtechnologie unterbunden bzw. bestraft werden.

Der enge Nexus zwischen Versammlungszweck und Versammlungsort gebietet aber, dass der Kanal insgesamt als wirkungsmächtiger Versammlungsort bzw. aussagekräftige Kulisse für ein spezifisches Versammlungsgeschehen am Garantiegehalt des Art. 8 Abs. 1. und 5 GG teilhaben. Insbesondere dann, wenn der mit der Veranstaltung verbundene Kommunikationszweck in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Örtlichkeit steht, liegt ein gewichtiger Grund dafür vor, den örtlichen Schutzbereich des Art. 8 I GG auch dann zu eröffnen, wenn die Demonstrationsnutzung über den eigentlichen Nutzungszweck hinausgeht. Das ist vorliegend der Fall. Der Protest richtete sich direkt gegen ein Atommülltransport auf dem Wasserweg.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind, sagt das Bundesverfassungsgericht. Es wird im Falle einer Betriebsanlage ebenfalls der Fall sein.

Fakt ist aber dass die Versammlung unter freiem Himmel auf und an der Brücke in keiner Weise geeignet war, die Sicherheit zu gefährden. Auch erfolgte keine Durchsage über eine Versammlungsauflösung an alle VersammlungsteilmehrInnen durch die Polizei.

Das Motiv der Angeklagten als Versammlungsteilnehmerin ist augenscheinlich der Protest gegen die Atomkraft. Es handelte sich um ein altruistisches Tatmotiv und eine sozialadäquate Handlung. Eine sozialadäquate Handlung ist das Gegenteil einer grob ungehörigen Handlung nach dem §118 OWiG!

Sozialadäquates Handeln kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen.

Zu beachten sind dabei insbesondere folgende Absätze aus dem Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz:

Vor § 1, Rd Nr. 26

Ob die Sozialadäquananz, dh ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen Rechtsfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten.

Zuzustimmen ist der ganz herrschender Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.

§ 10 Rd. Nr. 18

Sozialadäquates Handeln, dh ein Handeln, das allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen